

**EUROPÄISCHER RAT
Thessaloniki**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES**

19. und 20. Juni 2003

1. Der Europäische Rat ist am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.

I. KONVENT / REGIERUNGSKONFERENZ

2. Der Europäische Rat begrüßt den Entwurf des Vertrags über die Verfassung, den der Präsident des Konvents, Herr Valéry Giscard d'Estaing, vorgelegt hat. Dieser Entwurf ist ein historischer Schritt zur Förderung der Ziele der europäischen Integration:
 - Er bringt unsere Union ihren Bürgern näher,
 - er stärkt das demokratische Wesen unserer Union,
 - er fördert die Beschlussfassungsfähigkeit unserer Union insbesondere nach der Erweiterung,
 - er verbessert die Fähigkeit unserer Union zu kohärentem und vereintem Handeln auf der internationalen Bühne und
 - trägt so dazu bei, die Herausforderungen zu bewältigen, die durch die Globalisierung und die Verflechtung entstehen.
3. Der Europäische Rat drückt dem Präsidenten des Konvents, Herrn Valéry Giscard d'Estaing, den Vizepräsidenten Herrn Jean Luc Dehaene und Herrn Giuliano Amato, den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Konvents seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Der Konvent hat sich als nützliches Forum für den demokratischen Dialog zwischen Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft erwiesen.
4. Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass mit der Vorlage des Entwurfs des Vertrags über die Verfassung, wie er ihn nun erhalten hat, der in Laeken erteilte Auftrag des Konvents erfüllt und somit das Ende seiner Arbeiten erreicht ist. Der Wortlaut des Teils III bedarf jedoch noch einiger rein technischer Arbeiten, die bis spätestens 15. Juli abgeschlossen sein müssen.
5. Der Europäische Rat hat beschlossen, dass der Wortlaut des Entwurfs des Vertrags über die Verfassung eine gute Ausgangsbasis für den Beginn der Regierungskonferenz bildet. Er ersucht den künftigen italienischen Vorsitz, auf der Ratstagung im Juli das Verfahren nach Artikel 48 des Vertrags einzuleiten, damit diese Konferenz im Oktober 2003 einberufen werden kann. Die Konferenz sollte so bald wie möglich ihre Arbeiten abschließen und Einvernehmen über den Vertrag über die Verfassung erzielen, so dass genügend Zeit bleibt, damit sich die europäischen Bürger vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 mit dieser Verfassung vertraut machen können. Die beitretenden Staaten werden gleichberechtigt mit den derzeitigen Mitgliedstaaten und ohne Einschränkungen an der Regierungskonferenz teilnehmen. Der Vertrag über die Verfassung wird von den Mitgliedstaaten der erweiterten Union so bald wie möglich nach dem 1. Mai 2004 unterzeichnet.

6. Die Regierungskonferenz wird von den Staats- und Regierungschefs mit Unterstützung der Mitglieder des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) durchgeführt. Der Vertreter der Kommission wird an der Konferenz teilnehmen. Die Sekretariatsaufgaben für die Konferenz werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Das Europäische Parlament wird eng zu den Beratungen der Konferenz hinzugezogen und daran beteiligt werden.
7. Die drei Bewerberländer - Bulgarien und Rumänien, mit denen die Beitrittsverhandlungen im Gange sind, sowie die Türkei - werden an allen Tagungen der Konferenz als Beobachter teilnehmen.

II. EINWANDERUNGS-, GRENZ- UND ASYLFRAGEN

8. Der Europäische Rat hat in Sevilla betont, dass das in Tampere angenommene Programm in all seinen Aspekten rascher durchgeführt werden muss, insbesondere in Bezug auf Dossiers, die die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung betreffen.
9. Da der Frage der Migration höchste politische Priorität beigemessen wird, besteht die ausgeprägte Notwendigkeit einer strukturierteren Politik der EU, die das ganze Spektrum der Beziehungen zu Drittländern abdeckt; hierzu zählen auch der rasche Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsdrittländern und die Förderung einer weitergehenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern, einer Zusammenarbeit, die als ein in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen ist, um zum einen die illegale Einwanderung zu bekämpfen und zum anderen Kanäle für die legale Zuwanderung im Rahmen bestimmter Vorgaben zu sondieren. In diesem Zusammenhang sollte die Frage der reibungslosen Integration legaler Einwanderer in die Gesellschaften der EU weiter geprüft werden und stärkere Beachtung finden. Darüber hinaus sollte die Höhe der vorhandenen Finanzmittel, die uns für die Jahre 2004-2006 zur Verfügung stehen, sorgfältig überprüft werden, und die Finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2006 sollte unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens und der Notwendigkeit der Wahrung der Haushaltsdisziplin dieser politischen Priorität der Gemeinschaft Rechnung tragen.
10. Der Europäische Rat ist zu den nachstehenden Schlussfolgerungen gelangt, die sich auf Folgendes beziehen:

Entwicklung einer gemeinsamen Politik in Bezug auf die illegale Einwanderung, die Außengrenzen, die Rückkehr illegaler Einwanderer und die Zusammenarbeit mit Drittländern

Visa

11. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2003 über die Entwicklung eines Visa-Informationssystems (VIS) hält es der Europäische Rat für erforderlich, dass im Anschluss an die Durchführbarkeitsstudie der Kommission zu dem VIS im Einklang mit den bevorzugten Optionen so rasch wie möglich Leitlinien in Bezug auf die Planung für die Entwicklung des Systems, die geeignete Rechtsgrundlage für seine Einrichtung und die Bindung der erforderlichen Finanzmittel unter Einhaltung der Finanziellen Vorausschau festgelegt werden. In diesem Rahmen muss in der EU ein kohärenter Ansatz in Bezug auf biometrische Identifikatoren oder biometrische Daten verfolgt werden, der in harmonisierte Lösungen für Dokumente für Staatsangehörige von Drittländern, Pässe für EU-Bürger und Informationssysteme (VIS und SIS II) mündet. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten und mit dem Bereich Visa zu beginnen und dabei den vorgesehenen Zeitplan für die Errichtung des Schengener Informationssystems II ohne Einschränkung einzuhalten.

Grenzschutz an den Außengrenzen

12. In Anbetracht des gemeinsamen Interesses aller EU-Mitgliedstaaten an einem wirksameren Grenzschutz an den Außengrenzen der EU und der Ergebnisse, die bei der Durchführung der verschiedenen operativen Programme, Pilotprojekte, Risikoanalysen, Schulungsmaßnahmen für Grenzpersonal usw. erzielt wurden, sowie der Schlussfolgerungen, die aus der Studie zu ziehen sind, die die Kommission auf Wunsch des Rates zu der komplexen und heiklen Frage der Kontrolle der Seegrenzen durchgeführt hat, betont der Europäische Rat, wie wichtig es ist, die Kontinuität und die Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich dadurch zu gewährleisten, dass Prioritäten gesetzt und stärker strukturierte Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen festgelegt werden.
13. Der Europäische Rat würdigt die Fortschritte, die bei der - in den Schlussfolgerungen von Sevilla geforderten - vollständigen Aktivierung des operativen Bereichs des SAEGA erzielt wurden, und zwar insbesondere die Beauftragung der Gemeinsamen Fachinstanz "Außengrenzen" mit der operativen Umsetzung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Plan für den Schutz der Außengrenzen vorgesehen sind, wozu die Koordinierung und Überwachung von "Zentren" und operativen Maßnahmen sowie die Vorbereitung von strategischen Beschlüssen für einen wirksameren und stärker integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten gehören. Gemäß den vom Rat am 5. Juni 2003 zu diesem Zweck angenommenen Schlussfolgerungen übernimmt das Generalsekretariat des Rates die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Gemeinsamen Fachinstanz und könnte dabei in der Anfangsphase durch abgeordnete nationale Experten unterstützt werden.
14. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, zu gegebener Zeit und unter Nutzung der Erfahrungen aufgrund der Tätigkeiten der Gemeinsamen Fachinstanz zu prüfen, ob neue institutionelle Mechanismen zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit beim Grenzschutz an den Außengrenzen, möglicherweise auch eine operative Struktur der Gemeinschaft, geschaffen werden müssen.

15. Der Europäische Rat betont, dass die Beratungen im Hinblick auf die Annahme des Rechtsakts für die förmliche Einrichtung des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in Drittländern beschleunigt werden müssen, damit dieser Rechtsakt so früh wie möglich und vor Ende 2003 erlassen werden kann.
16. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich Vorschläge für die Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs - einschließlich des Anbringens von Stempeln in Reisedokumenten von Staatsangehörigen dritter Länder - zu unterbreiten.

Rückkehr illegaler Einwanderer

17. Die Umsetzung einer gemeinsamen Politik in Bezug auf die Rückkehr illegal aufhältiger Personen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Eine größere Effizienz lässt sich allerdings erreichen, wenn die bestehende Zusammenarbeit intensiviert wird und zu diesem Zweck entsprechende Mechanismen geschaffen werden, wozu auch eine Finanzierungskomponente gehört.
18. Der Europäische Rat fordert die Kommission deshalb auf, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung eines separaten Gemeinschaftsinstruments zu prüfen, mit dem insbesondere das Erreichen der vorrangigen Ziele gefördert werden soll, die in dem vom Rat gebilligten Rückkehraktionsprogramm dargelegt sind, und ihm bis Ende 2003 darüber zu berichten.

Partnerschaft mit Drittländern

19. Was die Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen unserer Union zu Drittländern betrifft, so bekräftigt der Europäische Rat, dass der Dialog der EU mit Drittländern im Bereich der Migration sowie ihre diesbezüglichen Maßnahmen Teil eines integrierten, umfassenden und ausgewogenen Gesamtkonzepts sein sollten, das differenziert ist und den Gegebenheiten in den jeweiligen Regionen und in jedem Partnerland Rechnung trägt. Der Europäische Rat erachtet es hierbei als wichtig, einen Evaluierungsmechanismus zu entwickeln, mit dem die Beziehungen zu Drittländern, die bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung nicht mit der EU zusammenarbeiten, überwacht werden, und misst dabei den folgenden Punkten vorrangige Bedeutung bei:
 - Beitritt zu den für diesen Bereich relevanten internationalen Übereinkünften (z.B. Menschenrechtskonventionen, Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, usw.);
 -
 - Zusammenarbeit seitens der Drittländer bei der Rückübernahme/Rückkehr ihrer Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen anderer Drittländer;
 - Anstrengungen bei der Grenzkontrolle und beim Aufgreifen illegaler Einwanderer;
 - Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen;

- Zusammenarbeit bei der Visapolitik und mögliche Anpassung der Visaverfahren;
 - Entwicklung von Asylsystemen unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zu einem wirksamen Schutz und
 - Anstrengungen bei der Neuausstellung von Ausweispapieren für eigene Staatsangehörige.
20. Bei der Entwicklung des vorerwähnten Evaluierungsmechanismus verwendet der Rat die Informationen, die von dem Netz von Verbindungsbeamten für alle vorstehend genannten Punkte, die in die Zuständigkeit dieser Beamten fallen, zu übermitteln sind, sowie die Informationen, die er durch eine verstärkte und effizientere konsularische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern erhält.
21. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, jährlich über die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittländern zu berichten und die von ihr für zweckmäßig erachteten Vorschläge oder Empfehlungen zu unterbreiten.

Finanzmittel der Gemeinschaft und Lastenverteilungsmechanismus

22. Nachdem zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die ein vorrangiges Ziel der Union darstellt, gegenseitiges Vertrauen gebildet wurde, weist der Europäische Rat darauf hin, dass nun der Solidaritätsgrundsatz gefestigt und konkretisiert werden muss, und zwar insbesondere hinsichtlich der Intensivierung der operativen Zusammenarbeit. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die neue Finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2006 diese politische Priorität der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens und des Erfordernisses der Haushaltsdisziplin widerspiegeln sollte.
23. In der Zwischenzeit fordert der Europäische Rat die Kommission auf, unter Wahrung der für die Verwendung der Haushaltsmittel geltenden Grundsätze zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auf Mittel der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau zurückzugreifen, wobei allerdings angemessene Margen im Rahmen der Obergrenze dieser Rubrik einhalten werden müssen, um im Zeitraum 2004-2006 die dringendsten strukturellen Bedürfnisse in diesem Bereich zu decken und den Solidaritätsbegriff mit Bezug auf die Mitteilung der Kommission dahin gehend zu erweitern, dass er unter anderem die Unterstützung der Gemeinschaft beim Grenzschutz an den Außengrenzen, bei der Umsetzung des Rückkehraktionsprogramms und bei der Entwicklung des Visa-Informationssystem (VIS) einschließt. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat Kenntnis von der einschlägigen Analyse der Kommission und davon, dass sich der geschätzte Finanzbedarf auf 140 Mio. EUR beläuft.

Asyl

24. Der Europäische Rat hat erneut seine Entschlossenheit bekräftigt, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem einzuführen, wie er es auf seiner Tagung in Tampere im Oktober 1999 gefordert und auf seiner Tagung in Sevilla im Juni 2002 näher ausgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Rat dafür sorgt, dass die noch ausstehenden grundlegenden Rechtsvorschriften, d. h. der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, vor Ende des Jahres 2003 angenommen werden.
25. Der Europäische Rat weist erneut auf die Bedeutung der Einführung eines effizienteren Asylsystems in der EU hin, mit dem im Kontext größerer Migrationsbewegungen rasch alle schutzbedürftigen Personen ermittelt und entsprechende EU-Programme aufgestellt werden können.
26. Der Europäische Rat nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis, die den Schwerpunkt auf leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme legt, und fordert die Kommission auf, alle Parameter auszuloten, mit denen eine geordnetere und kontrolliertere Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die EU gewährleistet werden kann, und Mittel und Wege zu prüfen, wie die Schutzkapazität von Herkunftsregionen erhöht werden kann, sowie dem Rat vor Juni 2004 einen umfassenden Bericht hierüber mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich deren rechtlicher Auswirkungen, vorzulegen. Der Europäische Rat stellt fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten beabsichtigt, als Teil dieses Prozesses gemeinsam mit dem UNHCR die Möglichkeiten für einen verbesserten Schutz der Flüchtlinge in ihrer Herkunftsregion zu untersuchen. Diese Arbeit wird auf der Grundlage von Empfehlungen des UNHCR in uneingeschränkter Partnerschaft mit den betreffenden Ländern durchgeführt.
27. Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, vor Ende 2003 die Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Asylverfahren zu prüfen, um sie im Hinblick auf eine möglichst rasche Bearbeitung der Anträge, die nicht die Gewährung von internationalem Schutz betreffen, effizienter zu machen.

Entwicklung einer Politik auf Ebene der Europäischen Union für die Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten

28. Der Europäische Rat hält die Erarbeitung einer umfassenden und multidimensionalen Politik für die Integration der sich rechtmäßig in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen für erforderlich. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere und zur Umsetzung dieser Schlussfolgerungen sollte dieser Personenkreis mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie EU-Bürger ausgestattet werden. Da eine erfolgreiche Integration einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zum wirtschaftlichen Wohlergehen leistet, sollte sich eine derartige Politik auf Faktoren wie Beschäftigung, wirtschaftliche Teilhabe, Bildung und Sprachausbildung, Gesundheit und soziale Dienste, wohnungs- und städtebauliche Fragen sowie Kultur und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erstrecken. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Tatsache, dass über die Richtlinien über die Familienzusammenführung und über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Personen Einigung erzielt wurde; diese beiden Rechtsakte sind für die Integration von Drittstaatsangehörigen wesentlich.
29. Eine Integrationspolitik der EU sollte in möglichst wirksamer Weise einen Beitrag im Zusammenhang mit den neuen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen leisten, denen die EU nun gegenübersteht, wobei den Besonderheiten der verschiedenen Zielgruppen von Drittstaatsangehörigen - beispielsweise Frauen, Kinder und ältere Personen, Flüchtlinge und Personen, die internationalen Schutz genießen - insbesondere in Bezug auf die Dauer, die Beständigkeit und die Stabilität ihres Aufenthalts Rechnung zu tragen ist.
30. Der Europäische Rat betont, dass es, um diese Herausforderungen zu bewältigen, notwendig ist, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die für beide Seiten von Vorteil sein wird, legale Wege für die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in die Union zu sondieren, wobei der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.
31. Die Integrationspolitik ist als anhaltender, in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen, der sich auf die gegenseitigen Rechte und die entsprechenden Pflichten der rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen und der jeweiligen Aufnahmegesellschaft stützt. Für ihre Konzeption und Umsetzung sind zwar nach wie vor die Mitgliedstaaten verantwortlich, doch sollte diese Politik innerhalb eines kohärenten Unionsrahmens entwickelt werden, der den rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Um die Ausarbeitung eines solchen Rahmens zu beschleunigen, sollte die Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien in Betracht gezogen werden.
32. Angesichts der Tatsache, dass die Integration von rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen ein komplexer Prozess ist, der den Austausch von Erfahrungen erfordert, betont der Europäische Rat, dass der Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Rahmen der kürzlich eingesetzten Gruppe nationaler Kontaktstellen zu Integrationsfragen insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der einschlägigen politischen Maßnahmen auf nationaler und auf Unionsebene von großer Bedeutung ist.

33. Der Europäische Rat fordert die Kommission deshalb auf, einen jährlichen Bericht über Migration und Integration in Europa vorzulegen, in dem migrationsrelevante Daten und Informationen über Konzepte und Maßnahmen in den Bereichen Einwanderung und Integration in der gesamten EU enthalten sind. Dieser Bericht, in dem diese Fragen genau und objektiv analysiert sein sollten, wird dazu beitragen, politische Initiativen im Hinblick auf eine effizientere Handhabung der Migrationsproblematik in Europa zu entwickeln und zu fördern.
34. Angesichts der Bedeutung einer Überwachung und Analyse der multidimensionalen Migrationsproblematik begrüßt der Europäische Rat außerdem die Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes; er wird prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine permanente Struktur geschaffen werden kann.
35. Der Erfolg einer solchen Integrationspolitik hängt davon ab, ob alle in Frage kommenden Akteure wirksam in den Prozess eingebunden sind. Die zuständigen Gremien der Europäischen Union, die nationalen und lokalen Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Nichtregierungsorganisationen, Einwandererorganisationen sowie Kulturzentren, soziale Einrichtungen und Sportvereine sollten ermutigt werden, sich an den gemeinsamen Bemühungen sowohl auf der Ebene der Union als auch auf nationaler Ebene zu beteiligen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das erste Gipfeltreffen der Europäischen Diasporas, das gleichzeitig mit unserer Tagung in Thessaloniki stattfindet.

III. ERWEITERUNG

36. Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 in Athen, bei der wir erklärten, dass der Beitritt ein neuer Vertrag zwischen unseren Völkern und nicht nur ein Vertrag zwischen unseren Staaten ist, haben die Ergebnisse der Referenden in Malta, Slowenien, Ungarn, Litauen, der Slowakei, Polen und der Tschechischen Republik dem Ratifizierungsprozess einen zusätzlichen Impuls verliehen. Dieser Prozess muss rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die zehn neuen Mitgliedstaaten der Union am 1. Mai 2004 beitreten können. Die zehn beitretenden Staaten werden dazu aufgerufen, in den kommenden Monaten in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts ohne Abstriche den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu gehört auch die erforderliche Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands. Um der Erweiterung zum Erfolg zu verhelfen, wurde die Überwachung dieser Vorbereitungen auf der Grundlage von Berichten, die regelmäßig von der Kommission vorgelegt werden, intensiviert.

37. Bulgarien und Rumänien sind in den gleichen umfassenden und unumkehrbaren Erweiterungsprozess einbezogen. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) und abhängig von den weiteren Fortschritten dieser Länder bei der Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien im Jahre 2007 als Mitglieder begrüßen zu können. Dementsprechend wird das Verhandlungstempo aufrecht-erhalten, und die Verhandlungen werden auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Prinzipien fortgesetzt, die für die zehn beitretenden Staaten galten, wobei jeder Bewerber nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird. Aufbauend auf den bereits erzielten erheblichen Fortschritten unterstützt die Union Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen, das Ziel zu erreichen, die Verhandlungen im Jahr 2004 abzuschließen, und fordert sie auf, ihre Vorbereitungen vor Ort zu beschleunigen. Beratungen oder eine Einigung über künftige politische Reformen oder die neue Finanzielle Vorausschau werden weder den Fortgang und den Abschluss der Beitrittsverhandlungen beeinträchtigen noch von den Ergebnissen dieser Verhandlungen berührt werden. Der Europäische Rat wird im Dezember 2003 auf der Grundlage der regelmäßigen Berichte der Kommission und des Strategiepapiers die erzielten Fortschritte bewerten, um den Rahmen für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen festzu-legen.
38. Der Europäische Rat begrüßt es, dass die türkische Regierung sich verpflichtet hat, den Reformprozess, insbesondere die noch bis Ende 2003 verbleibenden Gesetzgebungsarbeiten, voranzutreiben, und unterstützt ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Union. Auch unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte bedarf es hierfür noch erheblicher weiterer Anstrengungen. Um der Türkei zu helfen, dieses Ziel zu erreichen, hat der Rat kürzlich eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen, in der die Prioritäten aufgeführt sind, die die Türkei, unterstützt durch erheblich aufgestockte Heranführungshilfen, verfolgen muss. Entsprechend den Schlussfolgerungen von Helsinki wird die Verwirklichung dieser Prioritäten die Aussichten der Türkei auf eine Mitgliedschaft verbessern. Die Beitritts-partnerschaft ist - insbesondere im Hinblick auf den vom Europäischen Rat im Dezember 2004 zu fassenden Beschluss - der Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.

IV. ZYPERN

39. Der Beitritt Zyperns zu unserer Union schafft bereits günstige Bedingungen für die beiden Volksgruppen, zu einer umfassenden Regelung der Zypernfrage zu gelangen. Daher unterstützt unsere Union mit Nachdruck die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen des VN-Generalsekretärs im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der Resolution 1475/2003. Die jüngste Lockerung der Beschränkungen der Kontakte und der Kommunikation zwischen den griechischen und den türkischen Zypern hat sich als positiv erwiesen und gezeigt, dass die beiden Volksgruppen auf einer wiedervereinten Insel innerhalb der Union zusammenleben können. Zugleich betrachtet unsere Union dies jedoch nicht als einen Ersatz für eine umfassende Lösung. Der Europäische Rat ruft daher alle betroffenen Parteien, insbesondere die Türkei und die türkisch-zyprische Führung, eindringlich dazu auf, die Bemühungen des VN-Generalsekretärs energisch zu unterstützen, und fordert in diesem Zusammenhang eine baldige Wiederaufnahme der Gespräche auf der Grundlage von dessen Vorschlägen. Die Europäische Union wird zu diesem Zweck weitere Beiträge zu einer gerechten, zukunftsfähigen und praktikablen Lösung der Zypernfrage im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates leisten. Unsere Union erklärt erneut ihre Bereitschaft, die Bedingungen einer Regelung in Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die EU beruht, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Bereitschaft der Kommission, eine rasche Lösung im Rahmen des Besitzstands zu unterstützen. Er begrüßt ferner die Mitteilung der Kommission über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im nördlichen Teil Zyperns und erwartet, dass diese Maßnahmen gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) und im Benehmen mit der Regierung Zyperns durchgeführt werden.

V. WESTLICHE BALKANSTAATEN

40. Der Europäische Rat bekräftigt unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen seiner Tagungen in Kopenhagen (Dezember 2002) und Brüssel (März 2003) seine Entschlossenheit, die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten, die Teil der EU sein werden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen, uneingeschränkt und wirksam zu unterstützen.
41. Er billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni zu den westlichen Balkanstaaten einschließlich der Anlage *"Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration"*, die auf eine weitere Verstärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten, auch unter Heranziehung der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen, abstellt. Der auf diese Weise ausgestaltete Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Union wird weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden.

42. Der Europäische Rat sieht dem für den 21. Juni 2003 anberaumten Gipfeltreffen EU-Westliche Balkanstaaten insofern erwartungsvoll entgegen, als es für beide Seiten eine wichtige Gelegenheit bietet, ihre gemeinsamen Ziele voranzutreiben. Die *Erklärung*, die dort zusammen mit der *Agenda von Thessaloniki* angenommen wird, dürfte eine solide Grundlage für die Steuerung der Reformbemühungen der westlichen Balkanstaaten bei ihrer Annäherung an die Union und die verstärkte Unterstützung ihrer Bemühungen durch die EU bilden.
43. Der Europäische Rat billigt ferner die Schlussfolgerungen des Rates zur jährlichen Prüfung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (2003).

VI. EIN GRÖßERES EUROPA / NEUE NACHBARSTAATEN

44. Durch die Erweiterung erhält unsere Europäische Union neue Grenzen und neue Nachbarn. In Athen erklärten wir: "Wir sind ferner entschlossen, immer stärkere Bindungen und Brücken der Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn zu entwickeln und die Zukunft dieser Wertegemeinschaft mit anderen jenseits unserer Grenzen zu teilen." Deren Stabilität und Wohlstand hängen untrennbar mit unserer Stabilität und unserem Wohlstand zusammen. Zur Förderung unserer gemeinsamen Werte und unserer gemeinsamen Interessen haben wir neue Konzepte für ein größeres Europa und unsere neuen Nachbarstaaten entwickelt. Der Europäische Rat bekräftigte in Kopenhagen, dass er diesen Konzepten große Bedeutung beimisst. Die Zusammenkünfte mit den betroffenen Partnern, die zwischenzeitlich im Rahmen der Europäischen Konferenz vom 17. April in Athen und der Europa-Mittelmeer-Ministertagung zur Halbzeitbewertung (Kreta, 26./27. Mai 2003) stattgefunden haben, verleihen der Entwicklung dieser Konzepte neue Impulse. In diesem Geiste billigt der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 16. Juni 2003 und erwartet, dass der Rat und die Kommission darauf hinarbeiten werden, die verschiedenen Elemente dieser Konzepte zusammenzufügen.

VII. WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE FRÜHJAHRSTAGUNG 2003 DES EUROPÄISCHEN RATES

Grundzüge der Wirtschaftspolitik und beschäftigungspolitische Leitlinien

45. Der Europäische Rat weist besonders auf die den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den überarbeiteten beschäftigungspolitischen Leitlinien zugrunde liegenden wichtigsten politischen Prioritäten hin:

- Schaffung optimaler wirtschaftlicher Bedingungen für die Wachstumsförderung, indem erstens ein stabilitätsorientierter gesamtwirtschaftlicher Rahmen vorgegeben wird, der die Grundlage für eine verstärkte Binnennachfrage und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden kann, und indem zweitens durch Investitionen in Human- und Sachkapital und F&E, durch Förderung der Anwendung von Technologien und Nutzung von Forschungsergebnissen in der gesamten Wirtschaft, durch vollständig integrierte EU-Finanzmärkte sowie durch Förderung des Unternehmergeistes und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Industrie eine bessere Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsdynamik angestrebt wird,
 - Reformen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, um Vollbeschäftigung zu fördern, Maßnahmen für effizientere, integrativere und anpassungsfähigere Arbeitsmärkte, Anpassung der Steuer- und Sozialleistungssysteme, damit sich Arbeit wieder lohnt, Erhöhung der Erwerbsbeteiligung im Einklang mit den Lissabonner Zielen, Förderung einer Neugewichtung von Flexibilität und Sicherheit, Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte sowie Verbesserung und Aktualisierung der Fähigkeiten als Schlüssel zu höherer Produktivität und qualitativ besseren Arbeitsplätzen und
 - Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen insbesondere durch eine weitere Senkung der Quoten der öffentlichen Verschuldung und durch sofortige Einleitung der Reform der Renten- und Krankenversicherungssysteme, da wirksame Schritte jetzt noch unter demografisch günstigen Bedingungen erfolgen können, um dadurch eine massive Belastung künftiger Generationen zu vermeiden, sowie durch Erhöhung der Beschäftigungsquoten.
46. Der Europäische Rat billigt daher den Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und den Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Erstmals wurden die beiden Leitlinientexte nach neuen gestrafften Verfahren vorgelegt: Der Europäische Rat begrüßt es, dass die beiden Leitlinientexte sich nun auf einen Dreijahreszeitraum beziehen und in neuer, knapper Form mit klaren Empfehlungen für politische Maßnahmen vorgelegt werden. Mit der mittelfristigen Perspektive und den spezifischen Empfehlungen für die einzelnen politischen Akteure wird ein vereinbarter, umfassender Rahmen für wirtschaftspolitische Maßnahmen festgelegt, die in den nächsten Jahren systematisch auf ihre Fortschritte überprüft werden können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der beiden Leitlinientexte für Stimmigkeit und Kohärenz sorgen.

EZB

47. Die Staats- und Regierungschefs haben sich für die Kandidatur von Jean-Claude Trichet für den Vorsitz der Europäischen Zentralbank entschieden. Sie ersuchen den Rat (Wirtschaft und Finanzen), auf seiner nächsten Tagung das Verfahren nach Artikel 112 des Vertrags einzuleiten.

Fortschritte bei der Umsetzung der Lissabonner Reformagenda

48. Der Europäische Rat nimmt auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes davon Kenntnis, inwieweit die Aufträge, die der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2003 erteilt hat, erfüllt wurden, und räumt ein, dass noch viel zu tun ist, auch wenn es Fortschritte gegeben hat.
49. In diesem Zusammenhang begrüßt er insbesondere die endgültige Annahme des Steuerpakets und des Maßnahmenpakets für den Energiebinnenmarkt sowie die Einigung über bessere Rechtsetzung in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie über das zweite Eisenbahnpaket und den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den USA über den Luftverkehr aufzunehmen, über die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors und die Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, über die Programme Erasmus Mundus und eLearning, über das Programm "Intelligente Energie - Europa" und den Beschluss über die transeuropäischen Energienetze sowie über die Umwelthaftungs-Richtlinie.
50. Die Einigung über die Einschränkung der Beförderung von Schweröl mit Einhüllen-Tankschiffen und den gestrafften Zeitplan für die Ausmusterung dieser Tankschiffe stellt ebenfalls einen begrüßenswerten Fortschritt dar. Der Europäische Rat betont, dass Russland unbedingt in diesen Prozess einbezogen werden muss.
51. Der Europäische Rat begrüßt ferner die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (Pensionsfonds, Börsenprospekte und Wertpapierdienstleistungen) und bei der Modernisierung der Verordnung Nr. 1408/71 im Hinblick auf eine verbesserte grenzüberschreitende Mobilität der EU-Bürger.
52. Der Europäische Rat erinnert an die Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung 2003 des Europäischen Rates im Hinblick auf die Preisgestaltung bei der Verkehrsinfrastruktur und begrüßt die Absicht der Kommission, umgehend einen Vorschlag für eine Eurovignette vorzulegen.
53. Schließlich nimmt der Europäische Rat Kenntnis von der Absicht der Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank eine Initiative in die Wege zu leiten, um Wachstum und Integration durch eine Erhöhung der Gesamtinvestitionen und der Beteiligung des Privatsektors an den Transeuropäischen Netzen und wichtigen F&E-Vorhaben zu fördern, und ersucht den italienischen Vorsitz, diese Initiative weiter zu verfolgen.

VIII. AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN, GASP UND ESVP**EU-Sicherheitsstrategie**

54. Unsere Union ist entschlossen, Verantwortung zu übernehmen und für ein sicheres Europa und eine bessere Welt einzustehen. Mit diesem Ziel werden wir unermüdlich darauf hinwirken, dass die Institutionen der Weltordnungspolitik und der regionalen Zusammenarbeit gestärkt und neu gestaltet werden und das Völkerrecht weithin noch größere Geltung erlangt. Wir werden die Konfliktverhütung unterstützen, die Gerechtigkeit und die nachhaltige Entwicklung fördern, zur Friedenssicherung beitragen und die Stabilität in unserer Region und weltweit verteidigen. Der Europäische Rat begrüßt daher die Empfehlungen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Javier Solana für eine Gesamtstrategie im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, eine Initiative, die auf der informellen Außenministertagung in Kastellorizo konzipiert wurde. Er beauftragt den Generalsekretär/Hohen Vertreter, diese Arbeiten voranzubringen und die Herausforderungen für unsere Sicherheit zu prüfen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) eine EU-Sicherheitsstrategie vorgelegt und diese Strategie im Dezember vom Europäischen Rat angenommen werden kann. Diese Strategie sollte auch die Interessen der Mitgliedstaaten und die vorrangigen Belange der Bürger miteinander verknüpfen und ein fortzuschreibendes Dokument bilden, das Gegenstand der öffentlichen Debatte und nach Bedarf zu überarbeiten ist.

ESVP

55. Der Europäische Rat billigt den Sachstandsbericht zur ESVP.
56. Der Europäische Rat begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 19. Mai und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den im Bereich der militärischen Fähigkeiten erzielten Fortschritten. Die EU ist nun im gesamten Spektrum der Petersbergaufgaben einsatzfähig, wobei es Einschränkungen und Zwänge aufgrund anerkannter Lücken gibt, die sich durch die Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten der EU, u.a. durch die Einsetzung von ECAP-Projektgruppen, mindern lassen.
57. Fortschritte wurden bei der Entwicklung von Fähigkeiten und konzeptionellen Aspekten der vier prioritären Bereiche der zivilen Krisenbewältigung (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) erzielt.
58. Die Einsatzfähigkeit der Europäischen Union ist durch die Einleitung von drei ESVP-Operationen, nämlich der Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM), der Operation "CONCORDIA" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Operation "ARTEMIS" in Bunia in der Demokratischen Republik Kongo, erneut bestätigt worden.

59. Die EU-geführten Missionen EUPM und ARTEMIS haben der Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN einen starken Impuls verliehen.
60. Der Europäische Rat begrüßt den Abschluss und die Umsetzung von EU-NATO-Dauervereinbarungen, insbesondere die Berlin-plus-Vereinbarungen, durch die die Einsatzfähigkeit der Union verbessert und der Rahmen für die strategische Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen im Bereich der Krisenbewältigung festgelegt wurden.
61. Im Anschluss an das vom Europäischen Rat in Sevilla erteilte Mandat hat der Vorsitz den Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Programms für die Verhütung gewaltsamer Konflikte unterbreitet, das der Europäische Rat hiermit billigt. Außerdem hat der griechische Vorsitz das Schwergewicht bei der Umsetzung dieses Programms auf den regionalen Ansatz gelegt und sich dabei hauptsächlich auf den Westlichen Balkan konzentriert.
62. Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten, die in Bezug auf den Beitrag des außenpolitischen Handelns der EU (einschließlich GASP/ESVP) zur Bekämpfung des Terrorismus erzielt wurden, wie dies im beigefügten Bericht (Anlage I) zu diesem Thema zum Ausdruck kommt, den der Europäische Rat hiermit billigt.
63. Der Europäische Rat nimmt den Bericht von Premierminister Verhofstadt zur Tagung vom 29. April 2003 über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Kenntnis.

Massenvernichtungswaffen

64. Der Europäische Rat billigt die beigefügte Erklärung zur Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Anlage II), die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 16. Juni 2003 angenommen hat.

Agentur für den Bereich Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten

65. Der Europäische Rat beauftragt im Anschluss an die Frühjahrstagung 2003 des Europäischen Rates die zuständigen Ratsgremien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit im Laufe des Jahres 2004 eine zwischenstaatliche Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung geschaffen wird. Zu den Aufgaben dieser Agentur, die dem Rat unterstellt sein und allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen stehen wird, werden sowohl die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten auf dem Gebiet der Krisenbewältigung, die Förderung und Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Rüstungssektor, die Stärkung der industriellen und technologischen Verteidigungsbasis Europas und die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter gehören als auch - gegebenenfalls in Verbindung mit den Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft - die Förderung der Forschung mit dem Ziel, die Führung bei der Entwicklung strategischer Technologien für die künftigen Fähigkeiten im Bereich Verteidigung und Sicherheit zu übernehmen und dadurch das industrielle Potenzial Europas in diesem Bereich zu stärken.

Beziehungen zur arabischen Welt

66. Die Europäische Union ist davon überzeugt, dass sie ihre Partnerschaft mit der arabischen Welt stärken muss. Sie beabsichtigt, einen intensiveren politischen Dialog, Pluralismus und demokratische Reform sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Der Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen muss ausgebaut werden.
67. Der Europäische Rat ersucht daher die Kommission und den Hohen Vertreter, ihre Arbeit fortzusetzen und einen detaillierten Arbeitsplan zu erstellen, der die bestehenden Strategien und Programme und insbesondere den Barcelona-Prozess und die Initiative "Neue Nachbarn" in vollem Umfang berücksichtigt und dem Europäischen Rat im Oktober vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage wird der Rat entsprechende Beschlüsse fassen.

Partnerschaft Europa-Mittelmeer

68. Der Europäische Rat ist erfreut über den Geist der Zusammenarbeit, der bei allen Teilnehmern an der Europa-Mittelmeer-Ministertagung zur Halbzeitbewertung auf Kreta zu spüren war. Er betont, dass die Stärkung der parlamentarischen Dimension der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft in großem Umfang zur Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten beitragen wird. Ferner erkennt er an, dass die Annahme der Leitprinzipien des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Stiftung erleichtern wird. Bei den Bemühungen um die Umwandlung des Mittelmeerbeckens in eine Region des Dialogs, der Zusammenarbeit, des Friedens und der Stabilität soll die Zivilgesellschaft der Länder der Region, einschließlich der Frauen, eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Förderung demokratischer Werte, des sozialen Bewusstseins, der Bildung und der Entwicklung spielen.

Vereinigte Staaten von Amerika

69. Der Europäische Rat hat sich einen Überblick über den Stand der Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten verschafft und ist überzeugt, dass die Entwicklung der transatlantischen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung in allen Bereichen nicht nur für beide Seiten, sondern auch für die internationale Gemeinschaft nach wie vor von grundlegender Bedeutung ist.
70. Der Europäische Rat sieht dem Gipfeltreffen EU-USA am 25. Juni 2003 in Washington erwartungsvoll entgegen; dieses Treffen dient dem Ziel, Prioritäten in den Beziehungen zu setzen, die auf eine intensiviertere, auf konkrete Ergebnisse ausgerichtete Zusammenarbeit abstellen, auf den in vielen Bereichen bereits erzielten Erfolgen aufbauen und neue Bereiche der Zusammenarbeit erschließen sollen. Außerdem ist die EU entschlossen, den transatlantischen Dialog auf allen Ebenen zwischen den Institutionen der Gesellschaften beider Seiten auszubauen und die Gespräche mit den Vereinigten Staaten über Vorschläge für eine Intensivierung der Beziehungen fortzusetzen, auch über Ideen, die möglicherweise aus der Festlegung der Europäischen Sicherheitsstrategie resultieren.

Gemeinsame Strategien

71. Der Europäische Rat nimmt die regelmäßigen Berichte über die Umsetzung der gemeinsamen Strategien der EU für Russland bzw. den Mittelmeerraum zur Kenntnis und stimmt einer Verlängerung der Anwendungsdauer der gemeinsamen Strategie für Russland bis zum 24. Juni 2004 zu.

Kampf gegen HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria

72. Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement für den Kampf gegen HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria im Hinblick auf deren Tilgung. Er begrüßt das rasche Anlaufen der Maßnahmen des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria und bekräftigt seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Armen in den Entwicklungsländern mit diesem multilateralen Instrument qualitativ hochwertige und bezahlbare Prävention, Pflege und ärztliche Behandlung erhalten.
73. Er ruft alle Mitgliedstaaten und die Kommission auf, einen langfristig angelegten substanziellen Finanzierungsbeitrag zum Fonds zu leisten. Er bekräftigt seine Unterstützung für die internationale Geber- und Partnerkonferenz am 16. Juli 2003 in Paris, auf der der Beitrag der Europäischen Union zum Fonds festgelegt werden soll.

Humanitäres Völkerrecht

74. Der Europäische Rat betont, dass die nationalen Streitkräfte unbedingt das geltende humanitäre Recht einhalten müssen und dass er dem Dialog mit dem IKRK in dieser Frage einen hohen Stellenwert beimisst.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

75. Die Europäische Union unterstützt nachhaltig den Internationalen Strafgerichtshof als einen wichtigen Schritt vorwärts bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Wir werden weiterhin aktiv an der Universalität des Gerichtshofs arbeiten und zu seinem effektiven Funktionieren beitragen.

Umweltdiplomatie

76. Der Europäische Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, durch Förderung einer europäischen Diplomatie im Bereich von Umwelt und nachhaltiger Entwicklung Umweltbelange in die Außenpolitik einzubeziehen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Schaffung eines Expertennetzes unter der Ägide des Vorsitzes, unter voller Assoziation der Kommission, wie dies in der in Barcelona gebilligten Strategie für die Einbeziehung der Umweltbelange in die außenpolitischen Maßnahmen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vorgesehen ist.

77. Der Europäische Rat ersucht den Rat, diese Initiative genau zu verfolgen und in Abstimmung mit der Kommission im Hinblick auf seine Tagung im Juni 2005 über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Naher Osten

78. Es besteht eine historische Chance, den Frieden im Nahen Osten herbeizuführen. Der Europäische Rat begrüßt die Entscheidung Israels und der Palästinensischen Autonomiebehörde, den vom Quartett unter umfassender Beteiligung der Europäischen Union entwickelten Fahrplan zu akzeptieren.
79. Er begrüßt ferner die Ergebnisse des Gipfeltreffens von Akaba, das persönliche Engagement von Präsident Bush, die Zusagen der Premierminister Scharon und Abu Mazen und den Umstand, dass sich die arabischen Führer in Sharm-el-Sheikh zum Frieden bekannt haben.
80. Der Europäische Rat ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Chance nicht verpasst wird. Er ist weiterhin zutiefst besorgt angesichts der andauernden Gewalt vor Ort, die neue Ausmaße erreicht hat. Dadurch darf die Umsetzung des Fahrplans nicht gefährdet werden. Es gibt keine Alternative dazu, dass der Fahrplan des Quartetts, der klare zeitliche Vorgaben für die Schaffung eines Palästinensischen Staates bis 2005 enthält, der in Frieden und Sicherheit neben Israel existiert, in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens rasch umgesetzt wird.
81. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Rolle des Quartetts und die Bereitschaft der EU, in umfassender Weise dazu beizutragen, dass die Umsetzung des Fahrplans zu einer dauerhaften, gerechten und friedlichen Lösung des Konflikts führt, einschließlich der Schaffung eines glaubwürdigen und effizienten Überwachungsmechanismus. Die bevorstehende Tagung hochrangiger Vertreter des Quartetts in Amman bietet eine gute Gelegenheit, um dies zu bekräftigen.
82. Die Europäische Union verurteilt entschieden den Terrorismus und wird einen Beitrag zu den Bemühungen leisten, die darauf abzielen, terroristischen Gruppen die Unterstützung, einschließlich Waffen und Finanzierung, zu entziehen. Sie ist ferner bereit, die Palästinensische Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Eindämmung des Terrorismus zu unterstützen, wozu auch ihre Fähigkeit gehört, die Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden.
83. Die Union fordert, dass die Hamas und andere Gruppierungen unverzüglich einen Waffenstillstand ausrufen und alle terroristischen Aktivitäten einstellen, und sie weist darauf hin, dass der Rat die Möglichkeit einer umfassenderen Aktion gegen die Kapitalbeschaffung durch die Hamas als einen prioritären Punkt prüft. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass alle Beteiligten und insbesondere die Länder der Region den Terrorismus verurteilen und an den Bemühungen um seine Ausmerzung mitwirken.
84. Die Union begrüßt die Wiederaufnahme von Sicherheitsgesprächen und die aktive Rolle, die Ägypten dabei spielt.

85. Der Europäische Rat fordert Israel auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens zu treffen, von Sanktionen wie außergerichtlichen Hinrichtungen abzusehen und im Einklang mit dem Völkerrecht zu handeln.
86. Er appelliert ferner an Israel, seiner Siedlungspolitik und -tätigkeit eine Kehrtwende zu geben und der Beschlagnahme von Land sowie dem Bau des so genannten Sicherheitszaunes ein Ende zu setzen; all diese Maßnahmen drohen die Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich zu machen.
87. Der Frieden im Nahen Osten wird nicht umfassend sein, wenn er nicht auch Syrien und Libanon einbezieht.
88. Frieden kann nur herbeigeführt werden, wenn auch das Volk dafür eintritt. Die Europäische Union ist bereit, Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die notwendigen Brücken zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft beider Seiten zu schlagen. Dabei sollte auch die Rolle der Frauen zum Tragen kommen, deren Beitrag sich häufig als ein wichtiger Faktor bei der Herbeiführung von Frieden in Kriegsgebieten erwiesen hat.
89. Der Europäische Rat dankt Herrn Miguel Angel Moratinos für die bemerkenswerte Arbeit, die er in den letzten sieben Jahren als EU-Sonderbeauftragter für den Nahost-Friedensprozess geleistet hat.
90. Schließlich unterstreicht die Europäische Union die Bedeutung, die sie der regionalen Dimension im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer beimisst, und sie begrüßt den Geist der Zusammenarbeit, den alle Teilnehmer der Ministertagung zur Halbzeitbewertung, die unlängst auf Kreta stattgefunden hat, unter Beweis gestellt haben.

Irak

91. Der Sturz der Regierung von Saddam Hussein hat für die Bevölkerung Iraks den Weg für eine Zukunft in Frieden, Sicherheit und Wohlstand eröffnet.
92. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates, in der ein neuer Geist der Zusammenarbeit in der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Wir sind davon überzeugt, dass diese Resolution die Grundlage für eine wirksame internationale Unterstützung für die ersten Phasen des politischen Übergangs in Irak bilden und gleichzeitig angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau sicherstellen wird.

93. Der Europäische Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Sergio Vieira de Mello zum Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Irak. Er hofft, dass die Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zu dem Prozess leisten werden, der möglichst bald zur Bildung einer repräsentativen irakischen Regierung führen soll, wobei die VN ihre einzigartigen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Staatsbildung nach Konflikten einsetzen können. Er ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, den VN-Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seines Auftrags zu unterstützen.
94. Die Europäische Union bekräftigt ihr Engagement für den Aufbau eines stabilen und blühenden Iraks mit einer repräsentativen Regierung und einer dynamischen Zivilgesellschaft, mit dem für beide Seiten nutzbringende Beziehungen aufgebaut werden können. Die Ernennung einer irakischen Interimsverwaltung wird einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel darstellen.
95. Der Europäische Rat begrüßt die Verbesserung der humanitären Lage, ist aber nach wie vor besorgt über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist eine Voraussetzung für den nachhaltigen Wiederaufbau des Landes. Der Europäische Rat stellt fest, dass einige Mitglied- und Beitrittsstaaten einen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Stabilität und Sicherheit in Irak gemäß der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates leisten.
96. Die Europäische Union ist bereit, sich im Rahmen der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates am Wiederaufbau des Irak zu beteiligen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und den Hohen Vertreter, Vorschläge für einen Beitrag der EU zu unterbreiten.
97. Die Europäische Union wird weiterhin einen tatkräftigen und substanziellen Beitrag im Bereich der humanitären Hilfe leisten. Sie sieht der Gebertagung, die vom UNDP am 24. Juni in New York veranstaltet wird, erwartungsvoll entgegen.
98. Wir bekräftigen unsere Aufforderung an die Nachbarländer Iraks, die Stabilität in diesem Lande und in der Region zu unterstützen, sowie unsere Bereitschaft, durch eine Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der arabischen und islamischen Welt in allen Bereichen hierzu beizutragen.

Iran

99. Der Europäische Rat hat die Entwicklung der Beziehungen zu Iran erörtert. Im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm nimmt er Kenntnis von der gestrigen Erklärung des Vorsitzenden des Gouverneursrats der Atomenergie-Organisation (IAEA). Er bekräftigt, dass er die Anstrengungen der IAEA, eine umfassende Überprüfung des iranischen Nuklearprogramms durchzuführen, in vollem Umfang unterstützt. Er äußert ernste Bedenken zu einigen Aspekten des iranischen Programms, insbesondere was die von Präsident Khatami angekündigte Schließung des nuklearen Brennstoffkreislaufs, speziell der Uranzentrifuge, betrifft. Der Europäische Rat erwartet, dass Iran seiner Zusage zu voller Transparenz, wie sie auf der gestrigen IAEA-Tagung bekräftigt wurde, nachkommt. Er fordert Iran auf, mit der IAEA in all seinen nuklearen Aktivitäten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und umgehend und vorbehaltlos ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Sicherungsmaßnahmen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen. Dies würde einen bedeutenden Schritt zur Schaffung des dringend benötigten Vertrauens darstellen.
100. Die Europäische Union wird weiterhin die Entwicklungen in diesen und anderen Bereichen, die Anlass zur Besorgnis in den Beziehungen zu Iran geben, genau verfolgen. Sie weist darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Menschenrechte, wozu auch der Umgang mit den jüngsten Kundgebungen gehört, sowie in den Bereichen Terrorismus und Nahostfriedensprozess unbedingt bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen. Sie bekräftigt, dass Fortschritte in diesen Fragen und eine Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit sich wechselseitig bedingende, wesentliche und sich gegenseitig verstärkende Elemente der Beziehungen zwischen der EU und Iran darstellen.

Nordkorea

101. Der Europäische Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt angesichts des Atomprogramms Nordkoreas und der Nichteinhaltung des Nordkorea betreffenden IAEA-Übereinkommens über Sicherungsmaßnahmen, wodurch die Nichtverbreitungsregelung untergraben wird. Der Rat ruft Nordkorea auf, von allen Handlungen abzusehen, die das Problem noch verschlimmern würden. Ferner ersucht er Nordkorea eindringlich, sein Atomprogramm sichtbar, nachprüfbar und unumkehrbar abzubauen und somit einen grundlegenden Schritt hin zur Erleichterung einer umfassenden und friedlichen Lösung zu tun, und wieder zur uneingeschränkten Einhaltung seiner internationalen Nichtverbreitungsverpflichtungen zurückzukehren. Die Europäische Union bekräftigt ihre Bereitschaft, zu einer multilateralen diplomatischen Lösung der Krise beizutragen, und bringt ihre Unterstützung für die auf Frieden und Wohlstand gerichtete Politik der Republik Korea zum Ausdruck.

Timor-Leste*Flüchtlinge*

102. Die Europäische Union beobachtet aufmerksam die Lage der Flüchtlinge aus Timor-Leste, die sich noch immer auf indonesischem Hoheitsgebiet nahe an der Grenze zu Timor-Leste aufhalten.
103. Der Europäische Rat erklärt, dass die Europäische Union bereit ist, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die indonesischen Behörden bei der dringlichen Umsetzung der Programme zur Unterbringung der Flüchtlinge, die nicht beabsichtigen, sich endgültig in Timor-Leste niederzulassen, zu unterstützen.

Wahlunterstützung

104. Der Europäische Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Konsolidierung des Übergangs zur Demokratie in Timor-Leste. Er fordert den Rat auf, gemeinsam mit der Kommission zu prüfen, welches die angemessenen Mechanismen sind, um den Behörden von Timor-Leste, insbesondere bei den für das Jahresende vorgesehenen Wahlen, Wahlunterstützung zu leisten.

Birma

105. Der Europäische Rat gibt seiner anhaltenden ernsten Besorgnis über die Entwicklungen in Birma Ausdruck und erinnert an die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 16. Juni.
106. Er ruft die birmanische Regierung nachdrücklich dazu auf, Daw Aung San Suu Kyi sowie andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) unverzüglich freizulassen und die NLD-Geschäftsräume wieder zu öffnen.
107. Er hat den Vorsitz / Hohen Vertreter gebeten, mit den asiatischen Partnern Fühlung aufzunehmen, um die Standpunkte mit ihnen abzustimmen.

Kuba

108. Der Europäische Rat ist nach wie vor tief besorgt angesichts der Verletzung der Grundfreiheiten in Kuba. Er erinnert an die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 16. Juni angenommenen Schlussfolgerungen zu Kuba.
109. Der Europäische Rat bedauert und verwirft das völlig unannehmbare Verhalten der kubanischen Behörden gegenüber der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern.

Zentralafrika

110. Der Europäische Rat hält eine entschiedene politische und diplomatische Unterstützung der Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo (Ituri-Provinz) durch die Union und ihre Mitgliedstaaten für erforderlich, um die in den Abkommen von Pretoria vorgesehene Einsetzung der Übergangsregierung nicht zu gefährden.
-

EUROPÄISCHER RAT
Thessaloniki

SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES

19. und 20. Juni 2003

ANLAGEN

ANLAGE I**BERICHT DES VORSITZES AN DEN EUROPÄISCHEN RAT
ÜBER DAS AUSSENPOLITISCHE HANDELN DER EU
BEI DER TERRORISMUSBEKÄMPFUNG (GASP, EINSCHLISSLICH ESVP)****EINLEITUNG**

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) und im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom Dezember 2002 ist der multidimensionale Ansatz bei der Terrorismusbekämpfung in allen Aspekten des außenpolitischen Handelns der EU entfaltet worden.

Entsprechend den Empfehlungen des Berichts an den Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) (Tagung vom 4. Dezember 2002) werden im vorliegenden Bericht die erzielten Fortschritte im Einzelnen dargelegt.

A. BEZIEHUNGEN DER EU ZU DRITTLÄNDERN**1. Bedrohungsanalysen**

Es wird unablässig darauf hingearbeitet, die Analyse der weltweiten Bedrohung auf weitere Regionen auszudehnen. Die GASP-Arbeitsgruppe "Terrorismus" hat drei (3) neue regionale Bedrohungseinschätzungen vorgenommen (Zentral- und Lateinamerika, Südasien und Südostasien). Vierzehn (14) neue länderbezogene Bedrohungseinschätzungen sind ebenfalls abgeschlossen worden. Die Kompilation umfasst jetzt 9 Regionen und 55 Länder. Fortschritte sind auch bei der Aktualisierung und Überprüfung der bestehenden Einschätzungen erzielt worden. Der Aktualisierungsprozess ist im Gange.

Im Rahmen dieser Einschätzungen werden Empfehlungen für eine EU-Strategie gegenüber den betreffenden Ländern und Regionen sowie für entsprechende Folgemaßnahmen abgegeben. Es wird versucht, die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu straffen und zu verdeutlichen. Verfahren zur Straffung der Empfehlungen werden unter dem künftigen italienischen Vorsitz vereinbart werden.

2. Thematische Einschätzung

Im Rahmen einer thematischen Einschätzung hat die EU Empfehlungen für Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick auf terroristische Gruppen verabschiedet.

3. Bericht über extremen Fundamentalismus und Terrorismus

Nach den Beratungen der Außenminister auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im Oktober 2002 beschloss der dänische Vorsitz, eine Gruppe persönlicher Beauftragter der Minister mit einer Analyse des extremen Fundamentalismus und Terrorismus zu beauftragen. Zwischen Dezember 2002 und Mai 2003 trat die Gruppe "Extremer Fundamentalismus und Terrorismus" viermal zusammen (einmal in Kopenhagen, zweimal in Brüssel und einmal in Athen). Der Schlussbericht liegt vor und wird im Rat weiter erörtert werden, damit aus den Empfehlungen des Berichts entsprechende Folgerungen gezogen werden können.

4. Überprüfung der die Terrorismusbekämpfung betreffenden Aspekte der Beziehungen zu Drittländern

Die Europäische Union hat ein Verfahren entwickelt, um die Überprüfung und Änderung von die Terrorismusbekämpfung betreffenden Aspekten der Beziehungen zu Drittländern zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich vertraglicher Beziehungen, wobei die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Oktober 2001 eingeleitete systematische Evaluierung zugrunde gelegt wird. Bislang sind Standardklauseln bezüglich Terrorismusbekämpfung in Abkommen mit Chile, Algerien, Ägypten und Libanon aufgenommen worden; sie sind auch Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen mit Syrien, Iran und dem Golf-Kooperationsrat (GCC).

5. Politischer Dialog

Der politische Dialog mit Drittländern und regionalen sowie subregionalen Organisationen ist ein wesentliches Instrument, um Drittländern deutlich zu machen, welche Bedeutung die EU der Terrorismusbekämpfung beimisst.

Gemeinsame Erklärungen mit Indien, Japan, Kanada, Russland, Lateinamerika, der ASEM und der Afrikanischen Union haben als Grundlage zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung gedient; zuletzt wurde im Januar eine neue gemeinsame Erklärung mit der ASEAN veröffentlicht. Insbesondere in Bezug auf den Dialog mit den USA, Russland und Indien sind Anstrengungen unternommen worden, um die bestehende Zusammenarbeit dadurch zu vertiefen, dass das Schwergewicht auf die Ausarbeitung entsprechender Aktionspläne und die Arbeit in bestimmten vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit gelegt wird.

6. Leitlinien für ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung des Terrorismus

An den Leitlinien für ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung des Terrorismus ist umfassend gearbeitet worden; sie werden nunmehr in ihre abschließende Form gebracht. Die Leitlinien werden als internes Begleitinstrument des Aktionsplans der EU den politischen Dialog weiter fördern und zu einer besseren Umsetzung der Terrorismusbekämpfungspolitik der EU beitragen.

B. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG VON DRITTLÄNDERN**1. Die technische Unterstützung von Drittländern durch die EU (im Rahmen der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates)**

Im Hinblick auf das Ziel, besondere Maßnahmen festzulegen, um Drittländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats zu helfen, hat die Europäische Union auf Empfehlung der Kommission rasch gehandelt und eine Strategie ausgearbeitet, in deren Rahmen zusätzliche gezielte Projekte für technische Unterstützung einer Reihe von Drittländern bei der Durchführung der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats und bei der Erfüllung einschlägiger anderer internationaler Verpflichtungen helfen sollen. In diesem Rahmen werden in einer begrenzten Anzahl von Ländern Pilotprojekte in Angriff genommen. Nach vom Rat gebilligten Kriterien sind im Benehmen mit dem VN-Ausschuss für Terrorismusbekämpfung bestimmte Ländern vorrangig für eine solche Unterstützung ausgewählt worden.

Die Kommission hat beschlossen, Indonesien, Pakistan und den Philippinen Priorität einzuräumen; sie sind damit die ersten Pilotländer, die in den Genuss dieser Unterstützung gelangen. Bewertungsmissionen fanden im November 2002 auf den Philippinen und im Januar 2003 in Indonesien und Pakistan statt. Konkrete Projekte werden in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittland auf der Grundlage der Bewertungsmission unter Teilnahme der Kommission und nationaler Experten der EU-Mitgliedstaaten geplant. Ihr Mandat ist mit den Empfängerländern erarbeitet und erörtert worden. Zugleich prüft die Kommission die Möglichkeiten für eine Unterstützung der Terrorismusbekämpfungsprogramme regionaler Organisationen wie der OSZE und der ASEAN.

2. Verzeichnis der bilateralen Unterstützung von Drittländern durch Mitgliedstaaten

Um die Koordinierung unter den EU-Mitgliedstaaten zu fördern, ist das erste Verzeichnis der bilateralen Programme zur Unterstützung von Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung zusammengestellt worden. Dieses Dokument wird erforderlichenfalls regelmäßig aktualisiert.

C. BEKÄMPFUNG DER FINANZIERUNG DES TERRORISMUS

Die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bleibt weiterhin eines der prioritären Ziele der Europäischen Union. Sie sucht sowohl im EU-Rahmen als auch in Zusammenarbeit mit dritten Ländern, insbesondere den USA, nach Möglichkeiten, die Aktivitäten der internationalen Gemeinschaften auf diesem Gebiet voranzubringen. In diesem Bericht werden Empfehlungen hierzu vorgelegt.

Im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus ist weitere Arbeit geleistet worden. Der Rechtsakt, der Maßnahmen gegen Al-Qaida und die Taliban vorsieht (Verordnung (EG) Nr. 881/2002), ist mehrmals aktualisiert worden, um ihn mit den vom dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossenen Abänderungen in Einklang zu bringen. Der Rat hat ferner eine Änderungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 561/2003) veröffentlicht, um den in der Resolution 1452 (2002) vorgesehenen Ausnahmen Rechnung zu tragen. Des Weiteren hat der Rat das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die vom Einfrieren von Geldern gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 betroffen sind, überprüft und geändert, wie in diesen Rechtsakten vorgesehen.

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen der Tagung auf Ministerebene zwischen der EU und dem Golfkooperationsrat, die am 3. März 2003 in Doha stattfand, heißt es, dass es überaus wichtig ist, die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen, um insbesondere zu verhindern, dass terroristische Vereinigungen Finanzmittel erhalten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union den Golfstaaten die Aufnahme eines Dialogs vorgeschlagen, dessen Teilnehmerkreis noch zu bestimmen und in dessen Rahmen zu erörtern wäre, wie sich Transparenz bei der Verwendung von zu humanitären Zwecken gespendeten Geldern sicherstellen lässt.

Die EU hat in der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (FATF) weiter an der Revision der 40 besonderen Empfehlungen gearbeitet; es soll volle Übereinstimmung mit den acht besonderen Empfehlungen bezüglich der Finanzierung des Terrorismus hergestellt werden. Die EU wird die FATF weiterhin unterstützen, auch bei der Ermittlung der Länder, die prioritär der technischen Unterstützung bedürfen, um die Finanzierung des Terrorismus bekämpfen zu können.

D. ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN UND REGIONALEN ORGANISATIONEN UND ANDEREN PARTNERN

1. Internationale und regionale Organisationen und Gremien

Die EU war an allen wesentlichen Entwicklungen im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt (Ausschuss für Terrorismusbekämpfung (CTC), 6. Ausschuss, Ad-hoc-Ausschuss, UNODC und Zentrum für internationale Verbrechenverhütung der VN). Insbesondere hat die Europäische Union aktiv an der Sondertagung des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung unter Beteiligung internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen am 6. März 2003 teilgenommen.

Die EU verfolgt ebenfalls die Entwicklungen bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO); dort werden derzeit Verhandlungen über eine Revision des Übereinkommens von 1988 und des Protokolls über Terrorismus auf See geführt.

Die EU war ferner an den Arbeiten anderer internationaler Organisationen im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus beteiligt und führte ihre enge Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Gremien, wie zum Beispiel Lateinamerika/Karibik, ASEM, ASEAN, und ARF, Barcelona-Prozess, usw. fort.

2. Bilaterale Zusammenarbeit

Mit den Vereinigten Staaten sind neue Initiativen entwickelt, konkretere Maßnahmen getroffen und eingehende Informationen ausgetauscht worden, um den politischen Dialog zu vertiefen und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen.

Die Einleitung konkreter Aktionspläne mit anderen Partnern (Russland) hat zu einer tragfähigeren und stärker auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenarbeit geführt. Es sind jedoch weitere Schritte erforderlich, um auf einer festeren Basis arbeiten zu können; unter anderem sollte erwogen werden, ob weltweit weitere wichtige Partner gewonnen werden können.

E. SÄULENÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Die Europäische Union entwickelt derzeit ein besser abgestimmtes, säulenübergreifendes Konzept zur Terrorismusbekämpfung. Die Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" und die JI-Gruppe "Terrorismus" haben ein EU-Kompendium zur Abschätzung der Bedrohungslage bei der Bekämpfung des Terrorismus erstellt. In diesem gemeinsamen Dokument ist die allgemeine Bedrohungslage bezüglich der internen und internationalen Interessen der EU dargestellt. Während der gemeinsamen GASP/JI-Tagung zum Thema Terrorismus sind Vorschläge für eine weitere Verbesserung des säulenübergreifenden Konzepts gemacht worden, die näher geprüft werden.

F. ESVP

Bezüglich der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Juni 2002 angenommenen Erklärung von Sevilla über den Beitrag der ESVP zu der Bekämpfung des Terrorismus sind Fortschritte erzielt worden. Im Einklang mit dieser Erklärung sowie mit dem Bericht des dänischen Vorsitzes, von dem der Rat im Dezember 2002 Kenntnis nahm und der das außenpolitische Handeln der EU auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zum Thema hatte, definiert die Union derzeit mögliche Wechselbeziehungen zwischen den militärischen Fähigkeiten im Rahmen der ESVP und dem Kampf gegen den Terrorismus.

- a) Erörtert wurde die Frage, wie die militärischen Mittel und Fähigkeiten zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen, einschließlich chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN-) Anschlägen, unterstützend eingesetzt werden können.

Der Rat nahm Kenntnis vom Aufbau einer Datenbank, in der die militärischen Mittel und Fähigkeiten erfasst werden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen, einschließlich CBRN-Anschlägen, verwendbar sind, wobei diese Datenbank nur zu Informationszwecken eingerichtet wird. Der Militärstab der Europäischen Union hat den Mitgliedstaaten einen Fragebogen übersandt, um die für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen zu ermitteln. Die Zusammenstellung der Informationen soll zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten führen, wenn sie den Einsatz von einschlägigen militärischen Mitteln und Fähigkeiten bei Krisenbewältigungsoperationen oder zur Unterstützung entsprechender Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten im Rahmen der EU erwägen. Im letzteren Fall ist davon auszugehen, dass die in der Datenbank erfassten militärischen Mittel und Fähigkeiten auf freiwilliger Basis auf Antrag des/der betroffenen Mitgliedstaates/Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Modalitäten, Verfahren und Kriterien für den Einsatz dieser militärischen Mittel und Fähigkeiten von den zuständigen Gremien ausgearbeitet werden, und zwar sowohl unter Berücksichtigung der sonstigen Aktivitäten in der EU als auch im Hinblick auf eine umfassende Reaktion der EU.

- b) Der Rat nahm außerdem zur Kenntnis, dass die Frage der militärischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Streitkräfte, die im Rahmen von EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen eingesetzt werden, vor Terroranschlägen, einschließlich CBRN-Anschlägen zu schützen, ebenfalls erörtert wurde. Die Auswirkungen der Bedrohung durch den Terrorismus auf die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten wurden im Rahmen des Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten (ECAP) genauer untersucht. Aus diesem Grund ist eine einschlägige (ABC-)Projektgruppe zur Bearbeitung dieser Fragen eingesetzt worden.
- c) Das Generalsekretariat des Rates hat - durch das EU-Lagezentrum - eine Analyse der Bedrohungslage bezüglich CBRN-Terroranschlägen erstellt.
- d) Ferner tauschen die Europäische Union und die NATO weiterhin auf allen Ebenen Informationen über Aktivitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung aus. In der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung vor CBRN-Anschlägen haben beide Organisationen für zusätzliche Transparenz gesorgt, indem sie die Verzeichnisse ihrer jeweiligen Aktivitäten und Fähigkeiten im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor CBRN-Anschlägen ausgetauscht haben. Die EU prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit der NATO bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Der Rat ersuchte den Generalsekretär/Hohen Vertreter, im Benehmen mit der Kommission Empfehlungen vorzulegen, damit in dieser Angelegenheit auf einer der nächsten Tagungen des Rates Fortschritte erzielt werden können.

ANLAGE II**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUR NICHTVERBREITUNG VON
MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN**

1. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln wie ballistischen Flugkörpern stellt für den Frieden und die Sicherheit in der Welt eine zunehmende Bedrohung dar. Eine Reihe von Staaten haben sich um die Entwicklung solcher Waffen bemüht oder tun es noch. Das Risiko, dass Terroristen sich chemisches, biologisches, radiologisches oder nukleares Material verschaffen, gibt dieser Bedrohung eine neue Dimension.
2. Die Europäische Union kann diese Gefahren nicht ignorieren. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern gefährden die Sicherheit unserer Staaten, unserer Völker und unserer Interessen weltweit. Dem entgegenzutreten muss ein zentrales Anliegen des auswärtigen Handelns der EU wie auch der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sein. Unser Ziel ist es, Waffenverbreitungsprogramme, die weltweit Besorgnis erregen, zu verhindern bzw. zu stoppen und wenn möglich rückgängig zu machen.
3. Ausgehend von den bereits festgelegten Grundprinzipien sind wir entschlossen, bis Ende des Jahres weiter an einer kohärenten EU-Strategie gegen die Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu arbeiten und die Weiterentwicklung und Umsetzung des EU-Aktionsplans vorrangig voranzutreiben. Unser Ausgangspunkt wird eine umfassende und regelmäßig aktualisierte Gefährdungsanalyse sein. Unser Konzept wird bestimmt sein durch unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die multilateralen Verträge und Übereinkommen zur Abrüstung und Nichtverbreitung erhalten bleiben und erfüllt werden, durch unsere Unterstützung für die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Erfüllung dieser Verträge betrauten multilateralen Organisationen, durch unseren Einsatz für strenge nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen und durch unsere entschiedene Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern, die unsere Ziele teilen. Wir sind uns bewusst, dass geeignete Schritte mit dem Ziel einer allgemeinen vollständigen Abrüstung uns im Hinblick auf die Nichtverbreitungsziele weiter voranbringen können und wir sind entschlossen, unseren Teil zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich aus Instabilität und Unsicherheit in bestimmten Regionen und Konfliktsituationen ergeben, auf die viele Rüstungsprogramme zurückzuführen sind, denn wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Instabilität nicht aus dem Nichts entsteht.
4. Wir verfügen über eine große Zahl von Instrumenten: multilaterale Verträge und Überprüfungsmechanismen, nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen, kooperative Programme zum Abbau von Bedrohungspotenzialen, politische und wirtschaftliche Hebel, Verbot illegaler Beschaffungstätigkeiten und als letztes Mittel Zwangsmaßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Alle diese Mittel sind notwendig, aber keines ist für sich genommen ausreichend. Wir müssen sie alle ausbauen und jeweils die wirksamsten von ihnen einsetzen.

5. Die Europäische Union hat besondere Stärken und Erfahrungen, die sie in diese kollektive Anstrengung einbringen kann. Bei der weiteren Umsetzung unseres Aktionsplans werden wir uns insbesondere auf Folgendes konzentrieren:
- Voranbringen der universellen Geltung der wichtigsten Verträge, Abkommen und Vereinbarungen zur Abrüstung und Nichtverbreitung und wenn nötig deren Ausbau, insbesondere was die Mittel zu ihrer Durchsetzung betrifft. Wir unterstreichen, dass die uneingeschränkte Erfüllung dieser Übereinkünfte den Kern des kooperativen Konzepts für kollektive Sicherheit bildet und eine Voraussetzung für Stabilität und Sicherheit in der Welt darstellt;
 - Verstärkung unserer politischen, finanziellen und technischen Unterstützung für die mit der Überprüfung betrauten Behörden. Insbesondere sind wir entschlossen, unsere IAEO-Zusatzprotokolle bis Ende 2003 in Kraft zu setzen;
 - Förderung der Rolle des VN-Sicherheitsrates und Ausbau des Fachwissens im Sicherheitsrat, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten;
 - Verschärfung der Ausfuhrkontrollpolitik und -praxis in der Europäischen Union und über die Union hinaus in Koordinierung mit den Partnern;
 - Ausbau der Maßnahmen zur Ermittlung, zur Überwachung und zum Abfangen illegaler Lieferungen, wozu auch strafrechtliche Sanktionen auf nationaler Ebene gegen Personen, die zur illegalen Beschaffung von Massenvernichtungswaffen beitragen, gehören;
 - verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Material, Geräte und Fachwissen in der Europäischen Union, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, gegen unbefugten Zugang und die Gefahr der Abzweigung;
 - Verstärkung der kooperativen Programme der EU mit Drittländern zur Reduzierung von Bedrohungspotenzialen, mit dem Ziel, Abrüstung, Kontrolle und Sicherung von Materialien, Einrichtungen und Fachwissen, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, zu unterstützen;
 - Ermittlung der Möglichkeiten zur möglichst wirksamen Entfaltung des politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Einflusses der EU zur Unterstützung von Nichtverbreitungszielen. Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der EU mit Drittländern und bei der Entwicklungshilfe der EU für Drittländer sollte den Anliegen hinsichtlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Rechnung getragen werden,
 - Bildung einer Dienststelle im Sekretariat des Rates, die als Überwachungszentrum fungiert und entsprechend die Aufgabe hat, die systematische Umsetzung des Aktionsplans zu überwachen und Informationen und Erkenntnisse zu sammeln?

6. Wir ersuchen den Rat, diese Arbeit auf der Grundlage des Aktionsplans und der am 16. Juni vereinbarten Grundprinzipien vorrangig voranzutreiben.
-